

Satzung
über die Benutzungsgebühren von Räumen in
öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen
der Gemeinde Eichstruth

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 5 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Eichstruth in seiner Sitzung am 25. August 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Eichstruth Räumlichkeiten überlassen wurden.

§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Überlassungsvertrages für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzungsgebühr ist spätestens 2 Wochen nach Zugang des Zahlungsbescheides an die Gemeinde Eichstruth zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

§ 3
Benutzungsgebühren
für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
 - b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
 - c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen
- kostenlos überlassen.

(2) Überlassung zu ermäßigten Gebühren

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, gebührenfrei überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

(3) Überlassung zur vollen Gebühr

Den in § 3 Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der in § 4 Abs. 4 festgesetzten Gebühren überlassen.

§ 4

Benutzungsgebühren für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Gebühren überlassen:

Saalbenutzung mit Küche (incl. Endreinigung durch die Gemeinde)

Ganztägig	125,00	EUR
Mehrtägig	62,50	EUR

Saalbenutzung ohne Küche (incl. Endreinigung durch die Gemeinde)

Ganztägig	110,00	EUR
Mehrtägig	55,00	EUR

Dorfgemeinschaftsraum mit Küche (incl. Endreinigung durch die Gemeinde)

Ganztägig	85,00	EUR
Mehrtägig	42,50	EUR

Dorfgemeinschaftsraum ohne Küche (incl. Endreinigung durch die Gemeinde)

Ganztägig	70,00	EUR
Mehrtägig	35,00	EUR

Jugendclub (Reinigung durch den Benutzer) 10,00 EUR/Tag

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren überlassen.
- (3) Dem Betreiber der Gastwirtschaft werden, soweit er selbst Veranstalter ist, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren plus 75 % Aufschlag überlassen.
- (4) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 1 festgesetzten Gebühren plus 75 % Aufschlag überlassen.

§ 5 Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, kWh = 20 Cent, Wasser 3,60 EUR/m³.
- (2) Für die Heizung werden folgende Kosten erhoben:

Saal	je Tag	20,00 EUR
Dorfgemeinschaftsraum	je Tag	10,00 EUR
Jugendclub	je Tag	10,00 EUR

- (3) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (4) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Eichstruth.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Eichstruth ein Reinigungsentgelt in folgender Höhe erhoben:

- für eine Nachreinigung des Jugendclubs,
der Treppe, des Flurs oder der sanitären
Einrichtungen 25,00 EUR

§ 6 Überlassung von Inventar

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

§ 7 **Sonderregelungen**

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbau-tage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

§ 8 **Härtefälle**

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt nach Absprache ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eichstruth, 2. September 2004

Albrecht
Bürgermeisterin

(Siegel)